SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 DER STADT KLÜTZ "FERIENANLAGE OSTSEEBLICK" SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLENBERG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Grundlage der Planzeichnung (Bauflächen) ist die Fassung der Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Klütz "Ferienanlage Ostseeblick" vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 506) sowie gemäß durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1465), sowie nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz am _____ die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Ferienanlage Ostseeblick" südlich der Ortslage Wohlenberg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen | Bedeutung | Textgrundlage

DIE FÜR DIE BEBAUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DEN BESONDERN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiete (§ gem. Tzf. 10 BauNVO) Ferienhausgebiet — Pkt. 9.10 / BauGB

Sonstige Sondergebiete (§ gem. Tzf. 10 BauNVO) Liegeplätze — Pkt. 9.10 / BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl, GRZ 0,8 - 0,8

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstwert

TH max=3,80m — Traufhöhe, als Höchstwert über Bezugspunkt

FH max=9,50m — Firsthöhe, als Höchstwert über Bezugspunkt

BAUWEISE — Pkt. 9.15 / BauGB; Pkt. 22 und 23 BauNVO

o — Offene Bauweise

Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN — Pkt. 9.11 / BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentlich Parkfläche

Gehweg

Einfahrt und Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN UND STANDORT FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN — Pkt. 9.15, 16, BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Abwasserkanälen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN — Pkt. 9.13 / BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Leitungsrecht

unterirdisch, vorhandener Verlauf der Leitungen

GRÜNFLÄCHEN — Pkt. 9.15 / BauGB

Grünfläche

private Grünfläche

Parkanlage

Extensive Wiese / Weide

Streuobstwiese

Schutzpflanzung und Parkanlage

WASSERFLÄCHEN — Pkt. 9.16 / BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, der Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Regenwasserzuführleitungen

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD — Pkt. 9.18 / BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Flächen für Wald

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — Pkt. 9.20 / BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Kennzeichnung und Benennung der Maßnahmen nach Nr. 1

ART UND ZIELE VON SICHERUNGS- UND MAßNAHMEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — Pkt. 9.25 / BauGB; Pkt. 9.65 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzgebot für Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Wege von Gewässern

Erhaltungsgebot für Bäume

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — Pkt. 9.65 BauGB

Gewässerschutzstreifen

Landschaftsschutzgebiet "Naturküste Nordwestmecklenburg"

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Garagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen — Pkt. 9 / BauNVO

Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — Pkt. 9 / BauNVO

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Bauten und Anlagen für den Gemeinbedarf, des Maßes der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz — Pkt. 7 / BauGB

Kennzeichnung von Gebäuden/Bereichen ohne Wohnnutzung

Umgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) (= ≙ "Lärm Pegel B.")

Höhenbezugspunkt, z.B. 15,00m ü. HN bei Festsetzungen — Pkt. 9 / BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Bemaßung in Metern

vorhandene Böschung

künftig entfallende Darstellung z.B. Buchstabenstäbe/-Stäume

Schützwall

Schildrecke

Wege innerhalb der Grünflächen

Bezeichnung der SO-Gebiete mit laufender Nr.

Bezeichnung der SO-Gebiete für Versorgung und Infrastruktur nach laufender Nr.

Kennzeichnungen gemäß Sprengsondergebiet Beschluss vom 03.07.2006

Kennzeichnungen gemäß Satzungsänderungen Beschluss über die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) vom 29.06.2006

Kennzeichnungen gemäß Satzungsänderungen Beschluss über die 2. Änderung (vereinfachte Änderung) vom ...

Kennzeichnung der Grundzüge der Höhenbezugspunkt, für die abweichende Regelung zur Höhenlage gemäß Festsetzung 18 gilt

TEIL B - TEXT

1. ZWECK DER ÄNDERUNG DES VERFAHREN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER STADT KLÜTZ FÜR DIE GEBIET "FERIENANLAGE OSTSEEBLICK" SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLENBERG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2. GRUNDFLÄCHE / FERIENHÄUSGEBIETE
§ 16 Abs. 4 BauNVO

Ferienhaus-Sondergebiete und nach § 30 Abs. 1 BauNVO Ferienhäuser, und Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Ausstattung, Ausrichtung und Verwaltung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind. Dazu zählen Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Gemeinschaftsanlagen, Spielplätze, Grünanlagen und Sport- und Freizeitanlagen, Gastronomie, Verwaltung und Pflege, Ver- und Entsorgung, Stellplätze und Garagen, Zufahrten und Zufahrtsstraßen, Wege und Plätze, Grünflächen, Gewässer, Lager- und Abstellplätze, Anlagen für die Bewirtschaftung, Wartung und Sicherung der Anlagen, Anlagen für die Versorgung mit Energie und Wasser, Anlagen für die Beseitigung Abgeschlossener Schäden durch Wind und Wasser und Zelt der zu verhandelnden Ferienhäuser Zone, Ferienhäuserzeugen sowie deutlich untergeordnete, einer Hinweisgen in Bezug einer abgelegen Wohnnutzung sind unzulässig.

Die Ferienhäuser sind in einer Bauweise zulässig, die eine Nutzung als Wohnung ausschließt, und insbesondere die Gebäude sind mit Dach, Dachgauben und Dachfenstern, Dachrinnen und Fallrohren, Fassaden und Fenstern, Fensterläden und Anstrichen, Gestaltung und Farbgebung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen und Anlagen, Einfriedungen und Anlagen, Stellplätze und Garagen.

3. ÖFFENTLICHE SONDERZWECKE – VERSORGUNG UND INFRASTRUKTUR
§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Innerhalb des Sondergebietes Hafen 1 und Hafen 2 sowie Liegeplätze sind die Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und Infrastruktur zulässig, die der Versorgung der Gebiete mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Kommunikation dienen. Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu errichten, dass sie den Belangen des Gebietes für den Erhalt und Ausbau des Hafens Klütz und der Hafenanlagen der Hansestadt und Hansestadt Wismar Rechnung tragen.

SÅ)

Innerhalb des SO 1-7 Gebietes sind zur Stellplatzes für die Gebiete SO1 bis SO7 zum Grundeigentümer zulässig.

2. GAUGRÖSE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

3. GRÖßAUSE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Grundstücksgrößen der Baugrenze durch Hauptgebäude und unzulässig.

4. GRUNDSTÜCKSGRÖßE
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Es wird festgesetzt, dass je Wohnung ein Grundstücksanteil von 300 m² nachzuweisen ist. Die Grundstücke müssen mindestens 1.000 m² groß sein.

SÅ-1Å)

Ausnahmsweise darf bis zwanzig 20% des gesamten Anteil der Grundstücke, auf nur weiteren als dem oder Ein- oder Ausfahrtsgrundstücke haben, die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 900 m² als 20%-Ausnahmefall werden.

5. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Ausnahmsweise darf bis zwanzig 20% des gesamten Anteil der Grundstücke, auf nur weiteren als dem oder Ein- oder Ausfahrtsgrundstücke haben, die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 900 m² als 20%-Ausnahmefall werden.

SÅ-1Å)

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

6. GRÖßAUSE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Grundstücksgrößen der Baugrenze durch Hauptgebäude und unzulässig.

7. GRUNDSTÜCKSGRÖßE
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Es wird festgesetzt, dass je Wohnung ein Grundstücksanteil von 300 m² nachzuweisen ist. Die Grundstücke müssen mindestens 1.000 m² groß sein.

SÅ-1Å)

Ausnahmsweise darf bis zwanzig 20% des gesamten Anteil der Grundstücke, auf nur weiteren als dem oder Ein- oder Ausfahrtsgrundstücke haben, die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 900 m² als 20%-Ausnahmefall werden.

8. VERSÄTZE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

9. GEBÄUDE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

10. GRÖßAUSE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Grundstücksgrößen der Baugrenze durch Hauptgebäude und unzulässig.

11. GRUNDSTÜCKSGRÖßE
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Es wird festgesetzt, dass je Wohnung ein Grundstücksanteil von 300 m² nachzuweisen ist. Die Grundstücke müssen mindestens 1.000 m² groß sein.

SÅ-1Å)

Ausnahmsweise darf bis zwanzig 20% des gesamten Anteil der Grundstücke, auf nur weiteren als dem oder Ein- oder Ausfahrtsgrundstücke haben, die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 900 m² als 20%-Ausnahmefall werden.

12. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

13. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

14. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

15. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

16. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

17. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

18. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

19. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

20. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

21. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

22. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

23. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

24. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

25. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

26. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

27. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

28. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

29. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

30. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

31. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

32. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

33. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

34. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

35. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

36. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

37. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

38. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

39. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

40. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

41. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

42. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

43. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

44. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

45. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

46. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

47. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

48. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

49. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

50. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

51. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

52. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

53. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

54. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

55. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

56. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

57. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

58. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

59. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

60. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

61. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

62. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

63. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

64. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

65. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

66. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

67. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

68. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

69. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

70. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

71. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

72. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

73. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

74. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

75. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

76. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

77. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

78. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

79. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

80. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

81. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

82. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

83. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

84. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

85. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

86. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

87. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

88. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

89. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

90. ÖFFENTLICHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Für die Flächen des Gebietsgebiets des Bebauungsplanes ist sämtlich die ohne Baumeise zulässig. Innerhalb des Planbereiches sind Ferienhäuser zulässig.

91. ÖFFENTLICH